

Von: Dr. Christian Schneider

Gesendet: Donnerstag, 3. Dezember 2020 15:38

Betreff: Regelung zu Corona-bedingtem Ausfall von Arbeitsstunden

Liebe Leitungen,

wie Sie wissen, hat sich die Politik dazu entschieden, die Schulen in diesem Herbst/Winter trotz Pandemie soweit wie möglich offen zu halten. Aufgrund der insgesamt weiter steigenden Infektionszahlen kommen wir aktuell trotzdem immer häufiger in Situationen, in denen der Betreuungsbedarf aus Corona-bedingten Gründen reduziert wird oder wegfällt.

Diese Gründe können unterschiedlicher Natur sein:

- Klassen werden unter Quarantäne gestellt, teilweise sogar ganze Schulen zeitweise geschlossen
- Wechselunterricht bzw. Freiwilligkeit der OGTS-Teilnahme kann an einigen Stellen zu deutlich reduzierten Schülerzahlen führen
- Notbetreuungen (wie am 21./22.) erfordern evtl. weniger Personal

Auch kommt es vor, dass der Betreuungsbedarf vorhanden wäre, wir aber bei bestimmten Mitarbeiter/innen aus Gründen der Vorsicht und Fürsorgepflicht auf einen Einsatz verzichten. Dies kommt in – mit uns abzusprechenden – Einzelfällen vor, wenn Mitarbeiter/innen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit Kontakt zu Infizierten hatten, aber keine Krankschreibung bzw. Quarantäne vorliegt.

In allen genannten Fällen kommt die Frage auf, welche Auswirkungen der betreffende Ausfall auf das Stundenkonto der jeweiligen Mitarbeiter/innen hat.

Da sich die Fälle bislang in Grenzen hielten, kam es in den letzten Wochen zu Einzelfallentscheidungen. Der Einfachheit und Fairness halber möchten wir nun aber wieder auf eine allgemeine Lösung setzen. Hierbei bietet es sich an, auf die zuletzt gültige Regelung aus dem Lockdown im Frühjahr zurückzugreifen.

Ab 1.12. gilt somit folgender Grundsatz für alle angestellten Betreuer/innen sowie dual Studierenden:

Bei jeglichem Corona-bedingtem Ausfall von Arbeitszeit bauen Mitarbeiter/innen evtl. vorhandene Überstunden ab, rutschen jedoch unter keinen Umständen in den Minusstundenbereich.

Diese Regelung trifft auf alle eingangs genannten Beispiele zu. Sollten sich noch andere Konstellationen ergeben, treffen wir in der Zentrale gemeinsam mit den Regionalbeauftragten die abschließende Einschätzung darüber, ob das Nichtbringen von Arbeitsstunden Corona-bedingter Natur war.

Außerdem gelten die folgenden Regelungen für Angestellte / dual Studierende:

- **Alle** Mitarbeiter/innen halten sich bei Corona-bedingtem Wegfall von Betreuungsbedarf in **Bereitschaft**. Sie befinden sich **nicht im Urlaub**. Es ist denkbar, dass wir Sie an anderen Schulen benötigen, wobei wir Einsätze natürlich immer mit Ihnen absprechen und auf Ihren Wohnort Rücksicht nehmen.
- **Alle Mitarbeiter/innen, die in Bereitschaft sind, füllen in der Stundenabrechnung für den betreffenden Tag bzw. das betreffende Zeitfenster bitte nur das Feld „Soll-Stunden“** aus und schreiben rechts als Kommentar **„Bereitschaft“**. Wenn Sie an einem Tag gearbeitet

haben, aber Corona-bedingt weniger Stunden als üblich gemacht haben, tragen Sie bei den Ist-Stunden einfach die tatsächliche Arbeitszeit ein und schreiben rechts ins Kommentarfeld „Bereitschaft“. Frau Weeting rechnet die Differenz zwischen Soll- und Ist-Stunden dann als Bereitschaftszeit.

Es ist hierbei auch egal, ob der Zeitraum, in dem Sie gearbeitet haben, vor oder während ihrer üblichen Arbeitszeit stattgefunden hat. Der Differenzbetrag zu Ihrer Sollarbeitszeit wird immer als Bereitschaft gewertet.

- Wenn Mitarbeiter/innen an anderen Schulen als üblich im Einsatz sind, tragen diese im Kommentarfeld bitte immer auch den Namen der Schule ein.
- Sollten wieder Notbetreuungen außerhalb der regulären Betreuungszeit angeboten werden, tragen teilnehmende Mitarbeiter/innen für den betreffenden Tag Ist-Stunden gemäß der tatsächlich gearbeiteten Uhrzeit und Stundenzahl ein.

Honorarkräfte (AG-Leiter) und Übungsleiter/innen verfügen als Auftragnehmer natürlich über kein Stundenkonto und lassen uns ihre Abrechnungen über tatsächlich geleistete Stunden wie gewohnt zukommen.

Bitte informieren Sie Ihre Mitarbeiter/innen über alle beschriebenen Regelungen. Gerne können Sie zu diesem Zweck auch einfach diese Mail weiterleiten.

Für Rückfragen stehen wir, wie immer, zu Ihrer Verfügung.

Herzliche Grüße

Dr. Christian Schneider
Stellvertretende Geschäftsführung



Schulhaus Nachmittagsbetreuung
gemeinnützige GmbH

Bayreuther Straße 6
91301 Forchheim

Tel.: 09191/97798 – 15

Fax: 09191/97798 – 29

E-Mail: Christian.Schneider@schulhaus-online.de
<http://www.schulhaus-online.de/>

Amtsgericht Bamberg
HRB 6428